

wurde der Garten wirklich hübsch durch farbige Lampions erleuchtet, während im Saal der Tanz begann. Gegen 11 Uhr ging dann der mit allgemeiner Spannung erwartete Fackeltanz vor sich: alle Anwesenden zogen unter den Klängen der Musik, jeder eine bunte Papierlaterne in der Hand, nach dem Aussichtsturm, wohin die Straße durch vielfarbige griechische Feuer erleuchtet war. Hier gedachte der treue Petters des Bergnützungsausschusses, der alles so köstlich und fein bereitet, und forderte zu einem Lebehoch für diesen auf. Dem Berichterstatter, der bei einem Glase Witterschen Forster Rieslings im Zimmer saß, da er selbst das Tanzbein nicht schwingt, klang das donnernde Hoch über eine Viertelstunde Wegs durch die stille Nacht ins Ohr.

Und damit genug und übergenug!

Mögen nach sauren Wochen die nächsten Jahre uns wieder solche frohen Feste bringen. Und wer an deren Gelingen auch seines Theils sich rühmen kann, er wird doch immer den besten Lohn in dem Bewußtsein davontragen, daß es der Ehre, der Freude der Gäste, dem Interesse der süddeutschen Buchhandels-Centrale galt: sie mögen noch lange gedeihen und sich schöner Tage erfreuen.

Vermischtes.

Rechtschreibung geographischer Eigennamen. — Die britische Royal Geographical Society hat nach dem »Archiv für Post und Telegraphie« beschlossen, um der Verwirrung zu begegnen, welche sich aus dem Fehlen eines Systems für die geographische Rechtschreibung ergibt, in ihren Veröffentlichungen für die Folge bei der Rechtschreibung nichtenglischer geographischer Eigennamen nach festen Grundsätzen zu verfahren. Es ist bei dem Einfluß dieser hochangesehenen wissenschaftlichen Körperschaft kaum zu bezweifeln, daß die Grundsätze, welche bereits bei den Admiralitätskarten zur Anwendung kommen, maßgebend für die gesamte geographische Litteratur der Länder englischer Zunge werden dürften und wohl auch in Ländern mit anderer Sprache einen wesentlichen Fortschritt zur Klarheit und Einfachheit auf diesem Gebiete, wo bisher schrankenlose Willkür geherrscht hat, herbeiführen werden.

Nach den »Proceedings of the R. Geo. Society« sind die Grundzüge des Systems einer geographischen Rechtschreibung folgende: 1) Die Schreibung aller geographischen Eigennamen derjenigen Länder, welche sich der lateinischen Schriftzeichen bedienen, bleibt unverändert. 2) Unverändert bleibt auch die Schreibweise solcher fremder Ortsnamen, die in der Ursprache nicht mit lateinischer Schrift geschrieben werden, durch langen Gebrauch dem englischen Publikum aber in ihrer derzeitigen Form vertraut geworden sind, wie z. B. Calcutta, Celebes. 3) Die Schreibweise soll so viel als möglich den Klang des Wortes der Ursprache wiedergeben. 4) Die Vokale sind wie im Italienischen (bezw. Deutschen), die Konsonanten wie im Englischen auszusprechen, bezw. zu schreiben. 5) Von Accenten wird nur der Acutus, und zwar zur Bezeichnung der betonten Silbe, benutzt. 6) Jeder Buchstabe ist auszusprechen. 7) Für die indischen Namen bleibt die Schreibung derselben in »Hunter's Gazetteer« maßgebend.

Wie sich hieraus, sowie aus den weiteren Angaben der »Proceedings« über die Aussprache der einzelnen Laute ergibt, werden die Verschiedenheiten der englischen Schreibweise von der in Deutschland üblichen fortan auf folgende Punkte zurückzuführen sein: c ist ähnlich dem s als scharfes ss auszusprechen; die Anwendung des c ist so viel als möglich auf solche Worte zu beschränken, wie Celebes (eigentlich Selebes zu schreiben), welche dem englischen Leser in ihrer bisherigen Form vertraut sind. ch lautet wie tsch, daher Chingchin = Tschingtschin. j ist das französische j oder mehr noch das italienische ge (dsche). k wird überall für den k-Laut gebraucht, auch da, wo sonst herkömmlich

e benutzt worden ist, z. B. Korea. kh und gh dienen zur Bezeichnung des harten und weichen orientalischen Kehllautes, wie in den Worten Khan und Dagh. kw ist für den Laut von qu zu setzen, welches, wie auch q, nicht mehr anzuwenden ist. Ebenso wird ph in allen Fällen durch f ersetzt. v ist dem deutschen w gleich und w dem englischen Doppel-u. y wird stets als Konsonant (mit dem Wert des deutschen j) gebraucht, darf daher nie am Ende eines Wortes stehen, wo es durch i oder o zu ersetzt ist. z endlich lautet wie ein weiches s. Die übrigen Buchstaben des Alphabets, namentlich auch die Vokale und Doppelvokale, werden wie im Deutschen angewendet. Die Vokale sind für gewöhnlich lang auszusprechen; Kürze derselben wird durch Verdoppelung des nachfolgenden Konsonanten angedeutet. Eine Verdoppelung des Vokals tritt in der Schreibweise eines Wortes nur dann ein, wenn der Laut bei der Aussprache deutlich zweimal gehört wird.

Zollerhöhungen in Rußland. — Folgende Abänderungen des russischen Zolltarifs veröffentlicht der »Regierungs-Anzeiger«: Der Reichsrat hat, im Departement der Staatsökonomie und in der Plenarversammlung, auf Vorstellung des Finanzministers über die Abänderung der Zollgebühr für Schreibpapiermasse und die Festsetzung eines Zolls auf lithographische Erzeugnisse folgendes gutachtlich beschlossen:

I. Die untenbezeichneten Artikel des allgemeinen Zolltarifs für den europäischen Handel sind folgendermaßen zu fassen:

Art. 39. Bücher, Gravüren, Karten ic.

2) Noten, Karten und Zeichnungen in Druck, Lithographie oder Photographie 4 Rbl. — R.

3) Bücher und periodische Zeitschriften, in ausländischen Sprachen gedruckt, nicht ausgenommen diejenigen, welche im Text oder als Beilage Noten, Karten, Zeichnungen, Gravüren und Muster in Druck, Lithographie, Oeographie oder Photographie enthalten, werden zollfrei durchgelassen.

Art. 183. Papierwaaren.

5) Cigarettenpapier, chinesisches, Umschlagpapier (Seidenpapier), Papier mit Verzierungen und Zeichnungen für Typographie-, Buchbinder- und Konditorarbeiten, Papierbogen mit Zeichnungen für Spielzeug, Stickerpapier mit kolorierten und nicht kolorierten Musterzeichnungen, sowie Gravüren, Ölbilder, Kupferstiche, Zeichnungen ic. in Druck, Litho- oder Photographie 7 „ 90 „

II. (Hier ohne unmittelbares Interesse)

III. Die in B. I. angeführten Veränderungen mit dem 1. Januar 1887 in Kraft treten zu lassen.

Se. Kaiserliche Majestät hat das obige Gutachten des Reichsrats am 12. Juni 1886 Allerhöchst zu bestätigen geruht und befohlen, dasselbe auszuführen.

Falsches Geld. — Die Münchener »Allg. Ztg.« berichtet: Seit einiger Zeit befindet sich eine große Anzahl gefälschter Fünfmärkstücke sowohl in München als in anderen bayerischen Städten im Umlauf. Diese falschen Münzen sind an Größe und Dicke genau den echten Fünfmärkstücken von Silber gleich und in einer nach einem echten Stücke hergestellten Form aus einer Mischung von Zinn und Zink gegossen. Die falschen Stücke, welche meist die